

Bekanntmachung der Gemeinde Reichling

Übersichtslageplan:

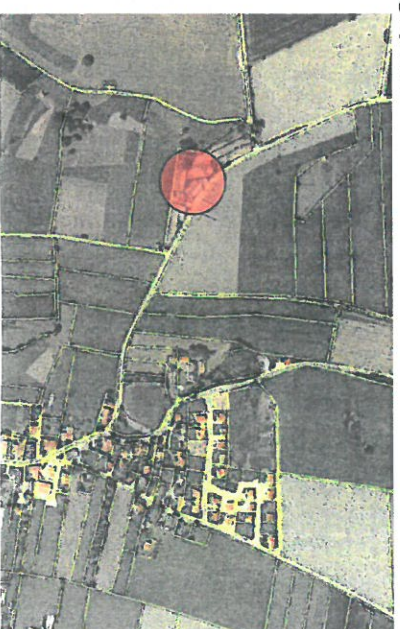
Öffentliche Auslegung eines Planentwurfs zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichling

I. Der Gemeinderat der Gemeinde Reichling hat am 19.03.2018 beschlossen, einen Plan zur

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

aufzustellen.
Der Geltungsbereich der Planung ist dem nebenstehenden Plan zu entnehmen. Mit der Erstellung eines Planentwurfs wurde für den städtebaulichen Teil das Architekturbüro Hörner aus Schongau sowie für den grünordnerischen Teil der Landschaftsarchitekt Goslich aus Dießen beauftragt.

Bestand:



II. Der Planentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.01.2019 liegt in der Zeit vom **15.02.2019** bis zum **15.03.2019** in der Verwaltungsgemeinschaft Reichling (Untergasse 3 in 86934 Reichling, Zimmer 01) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann fernunter unter der Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ auf der Homepage der VGem Reichling (www.vg-reichling.de) eingesehen werden. Außerdem sind die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten umweltbezogenen Unterlagen einsehbar.



Änderungsentwurf:



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Reichling, den **06.02.2019**
i. A. *Silke*
Birk, VW



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Reichling und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling.

angeheftet am 07.02.2019
abgenommen am 18.03.2019
Reichling, den _____

Unterschrift, Dienstbezeichnung

1. AV Einwendungen und Bedenken sind eingegangen: _____ Reichling, den _____ Unterschrift _____



Anlage zur Bekanntmachung vom 06.02.2019:
"Öffentliche Auslegung eines Planentwurfs zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichling"

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen vor:

Art der vorh. Information	Verfasser	Themen
Umweltbericht als Teil der Begründung	Landschaftsarchitekt Christoph Goslich; Fassung: 21.01.2019	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen/Lebensräume, Landschaft, Mensch (Erholung), Mensch (Immissionen), Kultur- und Sachgüter
Eingegangene Stellungnahme	Landratsamt Landsberg am Lech: Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde, v. 19.12.2018	Sofern der Gemeinde gefahrenverdächtige Flächen (Altlasten) bekannt sein sollten, ist dies der Unteren Abfall-/ Bodenschutzbehörde zu melden bzw. die weiteren Maßnahmen mit diesen abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird gebeten, Erkenntnisse zur exakten lateralen Ausdehnung der Altdeponie, mutmaßlich auf FINr. 1906 der Gemarkung Reichling, mitzuteilen. Laut Altlastenkataster und Aktenlage könnte die Zugehörigkeit eines Teilbereichs des Grundstückes FINr. 1904 der Gemarkung Reichling nicht sicher ausgeschlossen werden.
Eingegangene Stellungnahme	Regierung v. Oberbayern, v. 17.12.2018	Zur planerischen Sicherung der Größe des Cafe's, wird gebeten, die Satzung um eine maximale Flächengröße für die Gastronomie zu ergänzen, wie dies bereits in der Begründung veranschlagt wurde.
Eingegangene Stellungnahme	Wasserwirtschaftsamt Weilheim, v. 17.01.2019	Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim gibt Hinweise sowie fachliche Informationen und Empfehlungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, zur Abwasserentsorgung, zum Grundwasser, zur Lage zu Gewässern, zu Wasserversorgung und zu Altlastverdachtsflächen. Zusammenfassend wird gebeten, die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einem Sickertest zu bestätigen.